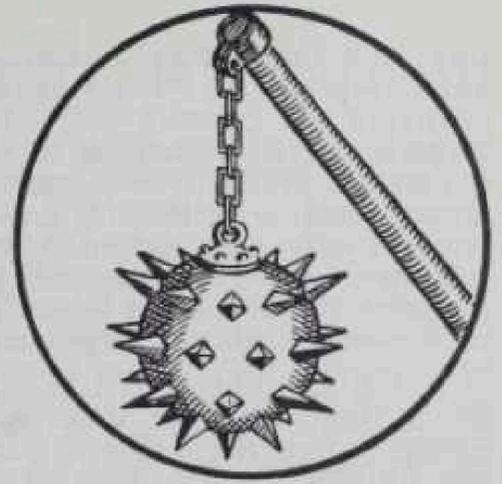


# Der Morgenstern

Zeitschrift der deutschen Morgenstern-Sippen

Erscheint in Hamburg-Altona, Allee 180



NUMMER 5

1940

3. JAHRGANG

## Zu den Leubsdorfer Lehnrichtern Morgenstern

Mo.-Forschung vor Beginn der Kirchenbücher

Von Dr. phil. Max Richter, Dresden A 24, Kaiserstr. 47

Grundlegend ist der Aufsatz von Pfarrer Geißler mit den Ergänzungen von Studienrat Hofmann (SZ 1938/53 ff.); hinzulam neuerdings die Stammlinie von Dr. Proßlar und Prof. Ernst Morgenstern (SZ 1939/73). Benutzt habe ich im Dresdner Hauptstaatsarchiv die Lehnhofakten (Leubsdorf) und die Augustusburger Gerichtsbücher (Gb.).

Die Gerechtigkeiten des Lehngerichts zeigt uns der Lehnbrief Steffans (SZ 1938/53); als Ergänzung diene: Gb. 11, 70 ff.: L den 4. Martij [15]63 Ehedinge (= ordentlicher Gerichtstag) gehaldenn von Hans Mo. (Lehn) R(ichter) „Der L R Hans Morgenstern hat ein frey Lehn Gericht mitt folgender befreitung: den 3ten Pfening an gerichtsstraffen (also nicht an den gesamten Einkünften, wie Geißler vermutete), frey melzen und braven, anzustehen und uszuhoren Nach seinem Gefallen, Sein gebreude zu verkauffen [in] fassen vürteln und Tonnen in Und ausser der gemeyne, Einen freien Saltkauff Eine freie Hasen und fuchs jagt und hünerefang Sofern es im Lehenbrief mit Reppnung vermeldett ...

### I. Steffan Mo.

belehnt von Herzog Georg, Montags am 8. nach Matthäi 1528, gest. nach Donnerstag nach Wittfasten 1541 (?)

War er der erste LR? Nach Geißler hat er vielleicht 8 Mo. als Vorgänger gehabt. Wie kommt es aber dann, daß die Lehnhofakten nicht wie sonst häufig, z. B. im benachbarten Grünhainichen, wenigstens bis auf Herzog Albrecht (1485—1500) zurückreichen? Das hängt mit der Geschichte des Dorfes L. zusammen: Erst 1523, Sonnabend nach Mauritius, kauft der Landesherr das Dorf Leupersdorff für 2300 rheinische Gulden von Hieronymus Schük, Bürger zu Chemnitz. Dessen Vater Ulrich, übrigens der Vorfahr des großen Musikers Heinrich Schük, hatte es von Heinrich von Schönberg erworben und wurde 1495 am Donnerstag Vincenti damit belehnt „mit Gerichten obirsten und nydersten.“ Dieses niedere Gericht ließ der Ritter von einem Dorfrichter ausüben; denn daß es schon zu Ritterszeiten einen Richter gab, beweist ein Lehnbrief vom Sonntag Misericordiae 1505: „fünffzehen groschen gibt der Richter daselbst zu L. von dem vierden Theil des Lehenpferdes ...“ Möglich, ja sehr wahrscheinlich ist es, daß auch diese Richter von den Mo. gestellt wurden. Wer will, mag an die 500 Jahre auf dem Grabsteine Johann Gottfrieds glauben; urkundlich wird das sicherlich niemals belegt werden können, auch der Verfasser der Grabchrift hat es ganz sicher nicht gekonnt („in die 500 Jahre“). 1523 kaufte also der Herzog Georg das Dorf L., 1528 wurde Steffan LR. Warum er Gut und Amt schon 1529 weitergab, läßt sich nicht sagen, ebensowenig, wie lange er noch lebte; eine Vermutung darüber bei seinem Sohne

### 2. Hans I. Mo. begraben 30. 1. 1583

1529 Dienstag nach Corporis Christi belehnt von Hz.

Georg, Vater: Steffan;

1555 14. May belehnt von Hz. August.

Seine Amtstätigkeit ist im Gb. 125 nachzuweisen von Fabiani 1558 bis 9. 7. 1582. Strittig war, ob dieser Hans wirklich 1529—1583 LR. gewesen ist. Geißler hält es für nicht unmöglich, Hofmann möchte einen Hans einschieben, Mo. setzt ohne Diskussion nur einen Hans an — mit Recht. Auffällig ist ja die lange Zeit, in den Lehnhofakten finden sich nur die beiden Belehnungen. Durch das Amtserbbuch v. J. 1542 (Nr. 40 077, 189 ff.) schließt sich die Lücke zum Glück. „Wir Mauritius Hz. von Sachsen .. bekennen, .. das wir unserm .. Hansen Mo. R. zu L. das Gerichte innaken ehr es hiebevot von dem Herrn Georgen seligen zu Lehen .. innegehabt .. reichen und leihen.“

Dresden, Freitag nach Graudi 1543.“

Da es am 21. 5. 1555 heißt: „innaken er hiebevot von dem ... Herrn Morizen zu Lehen gehabt“, fehlt kein Glied mehr in der Kette. Auch Hansen selbst lassen wir noch zu Worte kommen: Im Ehedinge am 4. 3. 1563 (s. o.) „Rüget [der LR.] das seinen (so!) vorfarn ein Lehenpferdt im jährlichen Zinze eines gutten schodes vorerbet, und über 36 Jare bei ime gehalten worden ...“ Stimmen diese 36 Jahre, dann hat Hans das Gut mindestens seit 1527 gehabt; das Amt konnte er vielleicht deshalb erst 1529 übernehmen, weil er dann volljährig wurde; doch das ist eine bloße Vermutung. Zu beachten ist auch „seinen vorfarn“, auch das weist darauf hin, daß die Mo. schon in ritterlicher Zeit Richter waren. — Hans heiratete (mindestens) zweimal:

1. vor Sonntag nach Lucie 1540 eine Tochter des Valentin Quof in Schellenberg;

2. vor 19. 4 1566 eine Tochter des Adam Rechenberg in Leubsdorf.

1. Gb. 2, 25 b ff.: des Richters zu L. vortzig In das pfarrhauß zu Schellenpergk Uff heuth Freitag nach Galli 1543 hat Hans Richter (so!) R. zu L. ... 4 silberne Schoß wegen seines weibes ... empfangen ... vor alle .. Erbgerichtigkeit so gedachter Hans Richter, der Schosser (= sein Schwager Franz Porrigel) und Magdalene seine Schwägerin uff obgedachtem pfarrhauße gehabt .. vollständigen vortzigt getan.

Gb. 2, 56 b ff: Uff heut Sonntag nach Belehrung Pauli 1546 Seint .. erschienen Hans Mo. (so!) R. zu L. vor sich wegen seines weibes Und in Voller Gewalt franz Porrigels seines Schwagers und Magdalenen seiner Schwägerin .. und haben bekant, das sie genugsame .. bezalung aller .. gerechtigkeiten [empfangen], so sie in Benel Leners seligen zum Schellenpergk gütheren, welche etwan Valten Quofen dem Goth genade gewesen, gehabt nämlich Hans Mo. drei theill als vor sich Franz Porrigels und Magdalenen auch valten quof Tochter. .. Daß beide Male Mo. und Richter personeneins ist, steht außer Zweifel. Die Quofen waren sicherlich eine alte Schellenberger Sippe: Nach Kreyßigs Pfarreralbum war Georg Quof 1539 der erste evangelische, seit mindestens 1499 papistische Pfar-